

Satzung



Stand: 02.04.2008

VR 400641

Satzung des BV Wiesdorf 1920 e. V. (ohne Inhaltsverzeichnis)

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen: „Ballspielverein Wiesdorf 1920 e. V.“ mit Sitz in Leverkusen. Seine Kurzbezeichnung lautet: „BV Wiesdorf 1920 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied der Sportfachverbände, deren Sportarten er betreibt.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Regelung in der Abgabenordnung 1977 über steuerbegünstigte Zwecke (§ 51 ff AO) und zwar auf parteipolitisch und konfessionell neutraler Grundlage die Förderung und planmäßige Pflege einer sinnvollen sportlichen Betätigung von Erwachsenen, Jugendlichen.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, die Gewährung von Zuwendungen nach dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ sind jedoch zulässig.
2. Der Verein nimmt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Sportbund und dessen Mitgliederorganisationen sowie gegenüber staatlichen Verwaltungsstellen, der Öffentlichkeit und einzelnen Personen wahr.
3. Der Verein ist bei der Durchführung seiner Aufgaben an bestimmte Turn- und Sportarten nicht gebunden. Soweit ein Bedürfnis besteht und die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können durch Beschluss des erweiterten Vorstands, Abteilungen für beliebige Turn- und Sportarten gebildet werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsfarben, Ehrenzeichen

1. Die Vereinsfarben sind lila-weiß.
2. Als besondere Auszeichnungen können vom Vorstand Ehrenzeichen verliehen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem BV Wiesdorf 1920 e. V. gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
4. Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, private oder gesellschaftliche Einrichtungen, die die Bestrebungen des Vereins fördern.
5. Natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Wahlrecht

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag. Durch Vorstandsbeschluss kann die Aufnahme eines neuen Mitgliedes abgelehnt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller über den Abteilungsleiter den erweiterten Vorstand anrufen. Dieser entscheidet innerhalb eines Monats über die Aufnahme.
4. Ein Mitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Wahl-, Stimm- und Vorschlagsrecht; nach einem Jahr Vereinszugehörigkeit das passive Wahlrecht.
5. Die Rechte ruhen, wenn:
 - a) das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist.
 - b) ein Schiedsgerichtsverfahren anhängig ist.
6. Jedes Mitglied des Vereins kann in den Sportarten, die im BV Wiesdorf 1920 e. V. betrieben werden, nur für diese starten. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Freiwilliger Austritt kann jeweils zum Halbjahresende erfolgen. Er ist mindestens 6 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird wirksam, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
3. Die Mitgliedschaft kann fristlos gekündigt werden, wenn einer oder mehrere der nachstehenden Gründe gegeben sind:
 - a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - b) Ein die Vereinsgemeinschaft gefährdendes oder wiederholt störendes Verhalten.
 - c) Vernachlässigung der mit der Satzung übernommenen Pflichten.
4. Der Ausschluss wird durch den erweiterten Vorstand nach Anhörung des oder der Betroffenen ausgesprochen.
5. Der Ausgeschiedene hat seine Mitgliedskarte sowie sämtliche Gegenstände, die dem Verein gehören und sich noch in seinem Besitz befinden, zurückzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
2. die Mitgliederversammlung
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der erweiterte Vorstand

§ 8 Geschäftsführender Vorstand, Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist zur Einzelvertretung berechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist immer dann einzuberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern; mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Anführung des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Entsprechende Bekanntgabe erfolgt in der Regel am schwarzen Brett an den Übungsstätten.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, in der Regel einem Vorsitzenden, geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung, in der jedem ordentlichen Mitglied des Vereins eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht sowie Niederschriften
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen zum Vorstand
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Anträge nach Absatz 10
 - h) Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendausschusses
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
9. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 6., über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung spätestens eine Woche vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen.
11. Über die Mitgliederversammlung hat der Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
12. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen besonders sachkundige Personen einladen. Diese haben lediglich beratende Stimme.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Abteilungsvorständen
 - c) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses.
2. Die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Abteilungen

1. Der Verein unterhält gegenwärtig folgende fünf Abteilungen:
 - a) Fußball
 - b) Judo
 - c) Tischtennis
 - d) Turnen und Gymnastik
 - e) Taekwon-Do
2. Jede Abteilung wählt in ihrer Abteilungsversammlung einen Abteilungsvorstand.
3. In der Abteilungsversammlung wird das aktive Wahlrecht von allen Mitgliedern ausgeübt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter.
5. Die Abteilungsvorstände sind für die sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten ihrer Abteilungen zuständig. In diesem Rahmen ist jede Abteilung berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf. Die Abteilungsordnung muss den Richtlinien des zuständigen Fachverbandes entsprechen.
6. Über den Verlauf einer Abteilungsversammlung, insbesondere über den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis, ist eine Niederschrift anzufertigen und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 11 Jugendversammlung

Jugendversammlung und -vertretung werden durch die Jugendordnung geregelt.

§ 12 Abteilungsversammlung

Für die Abteilungsversammlungen, Jugendversammlungen der Abteilungen und die Abteilungsvorstände gelten sinngemäß die Regelungen des § 8, Absatz 1 – 6

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Bücher und die Belege der Kasse des Vereins. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammengefasst der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind folgende Ordnungen in ihrer jeweiligen Form verbindlich:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Jugendordnung
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden vom erweiterten Vorstand beschlossen.

§ 16 Vereinsvermögen

1. Das gesamte Vereinsvermögen darf nur zur Erreichung der Zwecke des Vereins verwendet werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen, mit der Auflage es an Sportvereine zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übertragen. Wird die Auflösung des Vereins mit dem Ziel der Fusion, zur Neugründung oder zum Zusammenschluss mit einem anderen Verein durchgeführt, so fällt das Vermögen dem neu gebildeten Verein zu, wenn dieser als gemeinnützig anerkannt ist.

§ 17 Beiträge, Aufnahme- und Mahngebühren

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Jahresbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden vom erweiterten Vorstand beschlossen.
2. Aufnahme- und Mahngebühren setzt der erweiterte Vorstand fest. Der Mitgliedsbeitrag entsteht mit dem 1. 1. des Geschäftsjahres und ist jeweils zum Quartalsende fällig.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.

Leverkusen, 02. 04. 2008